

08.04.03**A - Fz**

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

A. Zielsetzung

Durch die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 316 S. 5) ist die Richtlinie 80/217/EWG, die bisher die entsprechenden Maßregeln zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest enthielt, abgelöst worden. Ziel der Verordnung ist die Umsetzung der genannten Richtlinie durch eine grundlegende Änderung der Schweinepest-Verordnung. Als Folge ergibt sich eine redaktionelle Anpassung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest Kosten z. B. durch eine höhere Zahl an Untersuchungen. Die Aufwendungen dafür sind abhängig von der Anzahl der im betroffenen Gebiet vorhandenen empfänglichen Tiere. Insoweit lassen sich die entstehenden Kosten vorab nicht quantifizieren.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen Kosten hinsichtlich Überwachungs- einschließlich Ermittlungstätigkeit, die primär abhängig sind von der in dem betroffenen Gebiet gehaltenen Zahl empfänglicher Tiere. Insoweit lassen sich die entstehenden Kosten nicht vorab schätzen. Sie dürften aber vor dem Hintergrund der im Vergleich zum geltenden Recht vorgesehenen zeitlichen Ausdehnung der Schutzmaßnahmen im einzurichtenden Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet durchaus erheblich sein.

E. Sonstige Kosten

Insbesondere den betroffenen Wirtschaftskreisen entstehen im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest durch eingeschränkte Handelsmöglichkeiten Verluste, die primär abhängig sind von der in dem betroffenen Gebiet gehaltenen Anzahl empfänglicher Tiere. Insoweit können diese Kosten vorab nicht quantifiziert werden.

Insgesamt können die durch die Verordnung entstehenden Kosten vom Umfang her durchaus geeignet sein, preisliche Auswirkungen auszulösen, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht gänzlich auszuschließen sind.

08.04.03

A - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 7. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

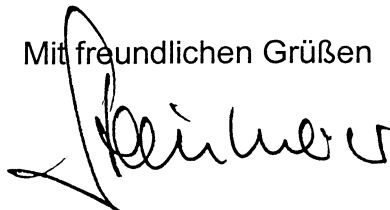
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und
der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Zweite Verordnung
zur Änderung der Schweinepest-Verordnung
und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung *)**

Vom 2003

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Buchstabe b bis f, des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1 und 5 Buchstabe b, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7, 11 und 14, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30 und des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1044), zuletzt geändert durch Artikel 365 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

	§§
Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen	1
Abschnitt 2: Schutzmaßregeln	2 bis 22

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 316 S. 5).

Unterabschnitt 1:	
Allgemeine Schutzmaßnahmen	2, 3
Impfverbot	2
Untersuchungen	3
Unterabschnitt 2:	
Besondere Schutzmaßnahmen	4 bis 21
A. Vor amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest	4
B. Nach amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest	5 bis 21
1. Schweinepest	5 bis 14d
a) Öffentliche Bekanntmachung	5
b) Schutzmaßnahmen für den Seuchenbetrieb	6, 8
Ausnahmen	8
c) Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet	11 bis 11d
Sperrbezirk	11
Beobachtungsgebiet	11a
Ausnahmen	11b
Seuchenausbruch in benachbartem Mitgliedstaat	11c
Weitergehende Schutzmaßnahmen	11d
d) Schutzmaßnahmen für den Kontaktbetrieb	12
e) Notimpfung bei Hausschweinen	13
f) Tötung im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet	14
g) Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Schweinepest bei Wildschweinen	14a bis 14d
Gefährdeter Bezirk	14a
Notimpfung bei Wildschweinen	14b
Maßregeln zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen	14c
Tilgungsplan	14d
Weitergehende Maßnahmen	14e
2. Afrikanische Schweinepest	15 bis 21
a) Öffentliche Bekanntmachung	15
b) Schutzmaßnahmen für den Betrieb	16, 17
Tötung und unschädliche Beseitigung, zusätzliche Maßnahmen	17
c) Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk	18
Sperrbezirk	18

d) Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet	20
e) Schutzmaßnahmen für den Kontaktbetrieb	21
Abschnitt 3: Schutzmaßnahmen in Schlachtstätten und auf dem Transport	23
Abschnitt 4: Aufhebung der Schutzmaßnahmen, Wiederbelegung von Betrieben	24 bis 24b
Abschnitt 5: Ordnungswidrigkeiten	25
Abschnitt 6: Schlussvorschriften	26“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und dieser wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische, pathologisch-anatomische und epizootiologische Untersuchung oder“.

bb) In den Nummern 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Verdacht des Ausbruchs der“ durch die Wörter „Verdacht auf“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Betrieb:

alle Schweineställe oder sonstigen Standorte zur ständigen oder vorübergehenden Haltung von Schweinen einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und des dazugehörigen Geländes, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Ver- und Entsorgung, eine Einheit bilden, mit Ausnahme von Schlachtstätten und Transportmitteln sowie Jagdgattern mit Wildschweinebesatz;

2. gesonderte Betriebsabteilung:

ein räumlich und lüftungstechnisch innerhalb eines Betriebs abgegrenzter Bereich mit getrennter Ver- und Entsorgung.“

3. In § 2 Abs. 1 werden folgende Wörter angefügt: „ , soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist“.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Untersuchungen

Bei amtlichen oder amtlich angeordneten Untersuchungen ist das Diagnosehandbuch mit Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der Schweinepest nach dem Anhang der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission vom 1. Februar 2002 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuches mit Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der Klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 39 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Im Falle des Verdachts auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest in einem Betrieb ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den betroffenen Betrieb (Verdachtsbetrieb)

1. die klinische, virologische und serologische Untersuchung der seuchenverdächtigen Schweine sowie
2. eine Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung der Schweine nach der Viehverkehrsverordnung auf Übereinstimmung

an. Kann nach dem Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 Nr. 1 der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden, so ordnet die zuständige Behörde die behördliche Beobachtung des Verdachtsbetriebs an und führt epizootiologische Nachforschungen durch. Diese Nachforschungen erstrecken sich mindestens auf

1. den Zeitraum, in dem das Virus der Schweinepest bereits im Betrieb vorhanden gewesen sein kann, bevor der Verdacht angezeigt wurde,
2. die mögliche Ursache der Schweinepest im Betrieb,
3. die Ermittlung anderer Betriebe, in die Schweine aus dem betroffenen Betrieb verbracht worden sind,
4. Personen, Fahrzeuge, Schweine, Schweinefleisch, Sperma und alle Gegenstände, mit denen das Virus in den oder aus dem betroffenen Betrieb verschleppt worden sein kann.

(2) Bis zur Bekanntgabe der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 hat der für den Verdachtsbetrieb Verantwortliche im Falle des Verdachts auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest

1. sämtliche Schweine des Betriebs abzusondern,
2. täglich Aufzeichnungen über
 - a) die Besuche betriebsfremder Personen unter Angabe von Namen, Anschrift und Besuchsdatum sowie
 - b) bereits erkrankte, verendete und ansteckungsverdächtige Tiere zu machen,
3. verendete oder getötete Schweine so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

(3) Außerdem gilt mit der Bekanntgabe der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 für den Verdachtsbetrieb Folgendes:

1. Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten.
2. Schweineställe und sonstige Standorte dürfen nur mit Schutzkleidung betreten werden. Die Schutzkleidung muss unverzüglich nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt und - ausgenommen Einwegschutzkleidung - gereinigt und desinfiziert werden. Der für den Betrieb Verantwortliche muss die Einwegschutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch so beseitigen, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird. Schuhwerk ist vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Fahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde in den oder aus dem Betrieb gefahren werden. Transportmittel sind vor dem Verlassen des Betriebs nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Anhangs II Nr. 1 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 316 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Schweine dürfen weder in den Betrieb noch aus dem Betrieb verbracht werden.
5. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb verbracht werden.

6. Aus dem Betrieb dürfen

- a) Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse,
- b) Sperma, Eizellen, Embryonen von Schweinen,
- c) Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu,
- d) Futtermittel,
- e) Gegenstände und Abfälle, die den Erreger der Schweinepest übertragen können, insbesondere wenn sie mit Schweinen in Berührung gekommen sind,

nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde - im Falle der Buchstaben a und b jedoch nicht zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels - verbracht werden. Die Genehmigung nach Satz 1 Buchstabe c darf nur erteilt werden, wenn der Dung, die flüssigen Stallabgänge oder die Einstreu nach Maßgabe des Anhangs II Nr. 3 der Richtlinie 2001/89/EG desinfiziert worden sind.

(4) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass

- 1. im Verdachtsbetrieb nach ihrer näheren Anweisung eine Schädner- und Insektenbekämpfung durchgeführt wird,
- 2. andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem oder in den Verdachtsbetrieb verbracht werden dürfen.

(5) Die zuständige Behörde kann, wenn die Seuchenlage dies erfordert, insbesondere wenn sich der Verdachtsbetrieb in einem Gebiet mit hoher Schweinedichte befindet,

- 1. für Verdachtsbetriebe Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 anordnen,
- 2. um den Verdachtsbetrieb zeitlich befristet eine Kontrollzone festlegen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 gelten die Absätze 1 bis 3 für die in der Kontrollzone liegenden Betriebe entsprechend.

6. Die Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Schutzmaßnahmen für den Seuchenbetrieb“.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Ist die Schweinepest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den betroffenen Betrieb (Seuchenbetrieb)

1. eine serologische und virologische Untersuchung der nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 untersuchten Schweine sowie im Falle eines Primärausbruchs eine Genotypisierung des Erregerisolates dieser Schweine,
2. die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine,
3. die unschädliche Beseitigung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, das oder die zwischen der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb und der amtlichen Feststellung der Schweinepest gewonnen worden ist oder sind,

an.

(2) Mit Bekanntgabe der Anordnung nach Absatz 1 hat der für den Betrieb Verantwortliche über die Vorschriften des § 4 Abs. 2 hinaus

1. an den Zufahrten und Eingängen des Betriebs Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest - Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen,
2. Hunde anzubinden und Katzen einzusperren,
3. an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und sie nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und mit diesem stets feucht zu halten.

(3) Unbeschadet des § 4 Abs. 3 dürfen aus dem Seuchenbetrieb andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.“

8. § 7 wird aufgehoben.

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Ausnahmen

(1) Bei Seuchenbetrieben mit gesonderten Betriebsabteilungen kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebsabteilungen Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 genehmigen.

(2) Die zuständige Behörde kann bei einem Ausbruch der Schweinepest in einer Untersuchungseinrichtung, einem Zoo, einem Wildpark oder einer vergleichbaren Einrichtung, in denen Schweine zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen gehalten werden, Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 genehmigen, sofern die Einrichtung auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Entsorgung und Fütterung so vollständig getrennt von anderen Betrieben mit Schweinehaltung ist, dass eine Verbreitung des Seuchenerregers ausgeschlossen werden kann.

(3) Zum Zwecke der Mitteilung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt die zuständige Behörde dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) unverzüglich die nach den Absätzen 1 und 2 erteilten Ausnahmegenehmigungen mit.“

10. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

11. Die Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet“.

12. Die §§ 11 bis 11b werden wie folgt gefasst:

„§ 11
Sperrbezirk

(1) Ist die Schweinepest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie die Ergebnisse durchgeführter epizootiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

(2) Die zuständige Behörde

1. bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest - Sperrbezirk“ gut sichtbar an,
2. führt in den im Sperrbezirk gelegenen Betrieben innerhalb von sieben Tagen eine klinische Untersuchung der Schweine durch,
3. überprüft die Bestandsregister und die Kennzeichnung der Schweine nach der Viehverkehrsverordnung in diesen Betrieben auf Übereinstimmung und
4. führt eine serologische und virologische Untersuchung der im Sperrbezirk erkrankten und verendeten Schweine durch.

(3) Mit Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks hat der für einen im Sperrbezirk gelegenen Betrieb Verantwortliche

1. der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der
 - a) gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine anzuzeigen,
2. sämtliche Schweine abzusondern.

(4) Außerdem gilt, vorbehaltlich des § 11b, für den Sperrbezirk Folgendes:

1. Schweine dürfen aus einem Betrieb nicht verbracht werden.
2. Hausschlachtungen von Schweinen sind verboten.
3. Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen oder darf außer zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus einem Betrieb im Sperrbezirk nicht verbracht werden.
4. Die künstliche Besamung von Schweinen ist verboten.
5. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden. Dies gilt nicht für den Transport im Durchgangsverkehr, sofern das Transportmittel nicht anhält und die Schweine nicht entladen werden.
6. Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu von Schweinen, der oder die den Seuchenerreger enthalten können, ist oder sind nach Maßgabe des Anhangs II Nr. 3 der Richtlinie 2001/89/EG und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu desinfizieren.

7. Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.
8. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Benutzung nach Maßgabe des Anhangs II Nr. 1 der Richtlinie 2001/89/EG und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
9. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 11a

Beobachtungsgebiet

(1) Ist die Schweinepest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse der durchgeführten epizootiologischen Untersuchungen. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer.

(2) Die zuständige Behörde

1. bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest - Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an,
2. führt in den im Beobachtungsgebiet gelegenen Betrieben, in denen Schweine verendet oder erkrankt sind, eine serologische und virologische Untersuchung der Schweine durch.

(3) Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen innerhalb von sieben Tagen seit Festlegung des Beobachtungsgebiets nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung im Beobachtungsgebiet verbracht werden. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1, 3, 4, 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 11b

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 5 Satz 1 und § 11a Abs. 3 Satz 2 für das Verbringen oder den Transport von Schweinen

1. zur sofortigen Schlachtung in eine von ihr bestimmte Schlachtstätte,
2. zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung oder
3. in einen anderen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

genehmigen. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. seit der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebs nach Maßgabe des Anhangs II Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/89/EG
 - a) im Falle des Verbringens aus einem Sperrbezirk mindestens 30 Tage,
 - b) im Falle des Verbringens aus einem Beobachtungsgebiet mindestens 21 Tage vergangen sind,
2. eine klinische Untersuchung sämtlicher Schweine des Betriebs durch den beamteten Tierarzt keinen Hinweise auf Schweinepest ergeben hat,
3. die Übereinstimmung des Bestandsregisters mit der Kennzeichnung der Schweine nach der Viehverkehrsverordnung von der zuständigen Behörde überprüft worden ist,
4. im Falle des Satzes 1 Nr. 3 der für den Betrieb Verantwortliche glaubhaft dargelegt hat, dass auf Grund der Dauer der Maßnahmen nach § 11 Abs. 3 und 4 eine ordnungsgemäße und wirtschaftlich zumutbare Haltung der Schweine gefährdet ist und
5. sichergestellt ist, dass
 - a) von den Schweinen, die geschlachtet oder getötet werden sollen, eine ausreichende Anzahl Proben für eine serologische und virologische Untersuchung genommen wird,
 - b) die Schweine in verplombten Fahrzeugen befördert werden,
 - c) die Schweine in der Schlachtstätte getrennt von anderen Schweinen gehalten und geschlachtet werden und
 - d) das erschlachtete Fleisch mit dem Stempel nach Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet wird, anschließend gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4)

in der jeweils geltenden Fassung in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Betrieb behandelt wird, zu diesem Betrieb in verplombten Transportmitteln befördert wird und die Fahrzeuge und die beim Transport benutzten Ausrüstungsgegenstände unverzüglich nach dem Transport von dem Transportunternehmer nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde und nach Maßgabe des Anhangs II Nr. 1 der Richtlinie 2001/89/EG gereinigt und desinfiziert werden.

Satz 2 gilt nicht in Fällen, in denen Schlachtschweine aus außerhalb des Beobachtungsgebiets gelegenen Betrieben in Schlachtstätten, die innerhalb des Beobachtungsgebiets liegen, zur sofortigen Schlachtung transportiert werden. Im Falle einer Genehmigung nach

1. Satz 1 Nr. 1 unterrichtet die für den Betrieb zuständige Behörde die für die Schlachtstätte zuständige Behörde über das Verbringen der Schweine; letztere bestätigt der für den Betrieb zuständigen Behörde die Ankunft der Schweine;
2. Satz 1 Nr. 3 unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich das Bundesministerium zum Zwecke der Mitteilung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 11 Abs. 4 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 3 Satz 2, genehmigen, wenn die Besamung von dem für den Betrieb Verantwortlichen mit Samen durchgeführt wird, der

1. sich bereits zum Zeitpunkt der Festlegung des Sperrbezirks im Betrieb befunden hat oder
2. mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar von einer Besamungsstation geliefert worden ist.

Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 darf nur erteilt werden, wenn die Besamungsstation außerhalb eines Sperrbezirks liegt oder, sofern sie innerhalb eines Sperrbezirks liegt, wenn

1. alle Eber der Besamungsstation
 - a) im Rahmen einer einmaligen serologischen und virologischen Untersuchung und
 - b) im Rahmen einer täglichen klinischen Untersuchung, die eine rektale Messung der Körpertemperatur einschließt,mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind und
2. sichergestellt ist, dass alle Eber der Besamungsstation im Abstand von nicht mehr als zehn Tagen virologisch auf Schweinepest untersucht werden.“

13. Die Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) Schutzmaßnahmen für den Kontaktbetrieb“.

14. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

(1) Führt die epizootiologische Nachforschung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zu dem Ergebnis, dass die Schweinepest aus einem anderen Betrieb eingeschleppt oder bereits in andere Betriebe weiterverschleppt worden sein kann, so ordnet die zuständige Behörde für diese Betriebe (Kontaktbetriebe) die behördliche Beobachtung an.

(2) Für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Kontaktbetriebe gelten § 4 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 3 entsprechend.

(3) Sofern die Seuchenlage unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs V der Richtlinie 2001/89/EG dies erfordert, ordnet die zuständige Behörde

1. eine serologische und virologische Untersuchung der Schweine der Kontaktbetriebe,
2. die Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine der Kontaktbetriebe,
3. die unschädliche Beseitigung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, das oder die zwischen der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb und der Anordnung der behördlichen Beobachtung nach Absatz 1 gewonnen worden ist oder sind,

an.“

15. Die Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
„e) Notimpfung bei Hausschweinen“.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, für ein bestimmtes Gebiet die Notimpfung gegen Schweinepest anordnen, wenn die Schweinepest amtlich festgestellt worden ist und auf Grund des Ergebnisses der epizootiologischen Untersuchung und

unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs VI der Richtlinie 2001/89/EG eine Ausbreitung der Schweinepest zu befürchten ist. Zu diesem Zweck erstellt die zuständige oberste Landesbehörde einen Impfplan, der insbesondere Angaben über die Seuchensituation, über das Impfgebiet, die Zahl der Schweine haltenden Betriebe im Impfgebiet, die voraussichtliche Zahl, die Nutzungsart und die Kennzeichnung der zu impfenden Schweine, die Dauer der Impfmaßnahmen und den zu verwendenden Impfstoff enthält.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „Besitzer“ durch die Wörter „der für den Betrieb Verantwortliche“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Während des Impfzeitraums und für die Dauer von mindestens sechs Monaten, gerechnet von dem von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Tag der Beendigung der Impfung an,

a) dürfen geimpfte Schweine außer zur sofortigen Schlachtung in einer von der zuständigen Behörde bezeichneten, innerhalb oder in der Nähe des Impfgebietes gelegenen Schlachtstätte oder zur sofortigen Tötung und unter amtlicher Aufsicht erfolgenden unschädlichen Beseitigung nicht aus dem Impfgebiet verbracht werden,

b) ist frisches Fleisch, das von geimpften Schweinen erschlachtet worden ist, unschädlich zu beseitigen oder, sofern es für den menschlichen Genuss bestimmt ist,

aa) nur zum Zwecke des innerstaatlichen Handels abzugeben oder

bb) mit dem Stempel nach Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG zu kennzeichnen, anschließend gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 80/215/EWG in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Betrieb zu behandeln und zu diesem Betrieb in verplombten Transportmitteln zu befördern; die Fahrzeuge und die beim Transport benutzten Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich nach dem Transport von dem Transportunternehmer nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde und nach Maßgabe des Anhangs II Nr. 1 der Richtlinie 2001/89/EG zu reinigen und zu desinfizieren,

- c) dürfen Ferkel seropositiver Sauen aus dem Ursprungsbetrieb nur
 - aa) direkt oder über einen von der zuständigen Behörde benannten Betrieb in eine Schlachtstätte zur sofortigen Schlachtung oder
 - bb) in einen anderen Betrieb nach serologischer Untersuchung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen Schweinepest verbracht werden,
- d) dürfen Sperma, Eizellen und Embryonen den seropositiven Schweinen nicht entnommen werden,
- e) sind Sperma, Eizellen und Embryonen, die während eines Zeitraumes von 30 Tagen vor der Impfung entnommen wurden, unter amtlicher Aufsicht unschädlich zu beseitigen.“

17. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Die zuständige Behörde kann über § 6 Abs. 1 Nr. 2 hinaus die Tötung von Schweinen im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet sowie in Kontaktbetrieben anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung, insbesondere zur schnelleren Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist.“

18. Die §§ 14a bis 14d werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 14a

Gefährdeter Bezirk

(1) Im Falle des Verdachts auf Schweinepest bei einem Wildschwein ordnet die zuständige Behörde

- 1. die serologische und virologische Untersuchung der erlegten oder verendeten Wildschweine,
 - 2. epizootiologische Nachforschungen
- an.

(2) Ist der Ausbruch der Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdeten Bezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wild-

schweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Die Festlegung eines gefährdeten Bezirkes und dessen Änderung oder Aufhebung werden von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(3) Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem gefährdeten Bezirk und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest bei Wildschweinen - Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.

(4) Mit Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Bezirks hat der für einen im gefährdeten Bezirk gelegenen Betrieb Verantwortliche

1. der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der
 - a) gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine anzuzeigen,
2. die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
3. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
4. verendete und erkrankte Schweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Schweinepest untersuchen zu lassen.

(5) Außerdem gilt für den gefährdeten Bezirk Folgendes:

1. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
2. Schweine dürfen nicht in einen oder aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk verbracht werden.
3. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus dem gefährdeten Bezirk nicht verbracht werden.

(6) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk Ausnahmen von Absatz 5 Nr. 2 genehmigen, wenn

1. die Schweine

- a) aus Betrieben stammen, in die während der letzten 30 Tage vor dem Versand keine lebenden Schweine verbracht worden sind,
- b) aus Betrieben stammen, in denen alle Schweine innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind,
- c) innerhalb der letzten zehn Tage vor dem Versand serologisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind und

2. sichergestellt ist, dass

- a) die Schweine von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage begleitet werden, aus der sich die Kennzeichnung der Tiere sowie das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 1 ergibt,
- b) die Schweine unmittelbar und nicht zusammen mit anderen Schweinen zu dem Bestimmungsbetrieb befördert werden,
- c) der Versand mindestens vier Arbeitstage der für den Versandort zuständigen Behörde unter Angabe des Bestimmungsbetriebes angezeigt wird und
- d) im Falle von Schlachtschweinen diese nur in eine Schlachtstätte innerhalb des gefährdeten Bezirkes oder in eine von der zuständigen Behörde benannte Schlachtstätte im Inland verbracht werden.

Die zuständige Behörde teilt den jeweiligen Versand dieser Schweine der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde mindestens drei Tage vor dem Beginn des Versands mit.

(7) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen von Schweinen in einen Betrieb im gefährdeten Bezirk Ausnahmen von Absatz 5 Nr. 2 genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die Schweine nur in einen Betrieb verbracht werden, in dem Schweine ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden.

(8) Die zuständige Behörde kann für den gefährdeten Bezirk im Falle des Ausbruchs der Schweinepest bei Wildschweinen oder, wenn ein Ausbruch der Schweinepest zu befürchten ist, unter Berücksichtigung epizootiologischer und wildbiologischer Erkenntnisse Maßnahmen in Bezug auf die Bejagung von Wildschweinen anordnen.

§ 14b

Notimpfung bei Wildschweinen

Die zuständige oberste Landesbehörde kann, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, für ein bestimmtes Gebiet innerhalb des gefährdeten Bezirks die Durchführung von Notimpfungen gegen Schweinepest bei Wildschweinen anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Zu diesem Zweck erstellt die zuständige oberste Landesbehörde einen Notimpfplan, der insbesondere Angaben enthält über die Seuchensituation, das Impfgebiet, die voraussichtliche Zahl der zu impfenden Wildschweine, das Impfverfahren einschließlich Maßnahmen zur Impfung von Jungtieren, die Dauer der Impfmaßnahmen, die Wirksamkeit des zu verwendenden Impfstoffs, Maßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung des Impfvirus, zur Reduzierung der Jungtiere und zur Überprüfung der Ergebnisse durch die zuständige Behörde.“

19. § 14e wird § 14c und dieser wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2 und in diesem werden im einleitenden Satzteil die Wörter „oder Überwachungsgebiet“ gestrichen.
20. § 14f wird § 14d und in diesem wird die Angabe „Artikel 6a der Richtlinie 80/217/EWG“ durch die Angabe „Artikel 16 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2001/89/EG“ ersetzt.
21. Nach § 14d wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 14e

Weitergehende Maßnahmen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Feststellung der Schweinepest bei Wildschweinen weitergehende Maßnahmen nach § 79 Abs. 4 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes anzuordnen, soweit diese zur Seuchenbekämpfung erforderlich sind und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen, bleibt unberührt.“

22. In der Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „oder sonstigen Standort“ gestrichen.

23. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Ist die Afrikanische Schweinepest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so hat der für den Betrieb Verantwortliche

1. an den Zufahrten und Eingängen des Betriebs Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest - Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen,
2. Hunde anzubinden und Katzen einzusperren,
3. an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und sie nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und mit diesem stets feucht zu halten.“

24. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:
„Ist die Afrikanische Schweinepest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde Folgendes an.“
- b) In den Nummern 4 und 6 werden jeweils die Wörter „oder von dem sonstigen Standort“ gestrichen.

25. In der Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 2 Buchstabe c werden die Wörter „und den Verdachtssperrbezirk“ gestrichen.

26. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ist die Afrikanische Schweinepest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens fünf Kilometern als Sperrbezirk fest; dabei berücksichtigt sie natürliche Grenzen und Kontrollmöglichkeiten.“

- bb) In Satz 2 werden
 - aaa) in Nummer 2 das Wort „Besitzer“ durch die Wörter „für den Betrieb Verantwortliche“ und
 - bbb) in Nummer 3 die Wörter „Besitzer jedes Schweinebestandes“ durch die Wörter „für den Betrieb Verantwortliche“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Besitzer von Schweinen diese“ durch die Wörter „für die Betriebe Verantwortlichen die von ihnen gehaltenen Schweine“ und das Wort „Bestandes“ durch das Wort „Betriebs“ ersetzt.
27. § 19 wird aufgehoben.
28. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Ausbruch der Afrikanischen“ durch die Wörter „die Afrikanische“ ersetzt und die Wörter „oder an einem sonstigen Standort“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 Nr. 1 werden die Wörter „oder von dem sonstigen Standort“ gestrichen.
29. In der Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 2 Buchstabe e werden die Wörter „bei Ansteckungsverdacht“ durch die Wörter „für den Kontaktbetrieb“ ersetzt.
30. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Afrikanischen“ durch die Wörter „die Afrikanische“ ersetzt und die Wörter „oder sonstigen Standorte“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Schweinebestände“ durch das Wort „Betriebe“ und das Wort „Bestand“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bestandes“ durch das Wort „Betriebs“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Schweinebestände § 4 Nr. 1 bis 5“ durch die Wörter „Betriebe § 4 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

31. Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe C wird aufgehoben.

32. Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Schutzmaßregeln in Schlachtstätten und auf dem Transport

§ 23

(1) Im Falle des Verdachts auf Schweinepest in einer Schlachtstätte oder in einem Transportmittel ordnet die zuständige Behörde eine klinische, virologische und serologische Untersuchung der seuchenverdächtigen Schweine sowie epizootiologische Nachforschungen an.

(2) Wird bei Schweinen, die sich in einer Schlachtstätte oder in einem Transportmittel befinden, Schweinepest festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde

1. die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung aller in der Schlachtstätte oder dem Transportmittel befindlichen Schweine an,
2. die unschädliche Beseitigung von Fleisch der in der Schlachtstätte geschlachteten Schweine an,
3. die Reinigung und Desinfektion der Schlachtstätte sowie des Transportmittels nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde und nach Maßgabe des Anhangs II Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/89/EG an.

(3) Frühestens 24 Stunden nach Abschluss der Desinfektion nach Absatz 2 Nr. 3 dürfen erneut Schweine in die Schlachtstätte oder in das Transportmittel verbracht werden.“

33. In der Überschrift zu Abschnitt 4 wird das Wort „Beständen“ durch das Wort „Betrieben“ ersetzt.

34. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Schweinepest bei Hausschweinen gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Schweine des Betriebes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder

- b) im Falle des § 8 Abs. 1 alle Schweine der betroffenen gesonderten Betriebsabteilungen verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Schweinen der nicht betroffenen gesonderten Betriebsabteilungen innerhalb von 40 Tagen nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung der Schweine aus der betroffenen gesonderten Betriebsabteilung keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind oder
 - c) im Falle des § 8 Abs. 2 die seuchenkranken Schweine verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den übrigen Schweinen der betroffenen Einrichtung innerhalb von 40 Tagen nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung der Schweine in der betroffenen Einrichtung keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind,
- 2. die Schadnagerbekämpfung sowie die Feinreinigung und Schlussdesinfektion nach Maßgabe des Anhangs II Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/89/EG nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführt und von ihr abgenommen worden ist und
 - 3. im Falle der Nummer 1 Buchstabe a - ausgenommen bei Anordnung einer Notimpfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 - im Rahmen von Untersuchungen
 - a) im Sperrbezirk frühestens 30 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 die Schweine in allen Betrieben klinisch und serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen Schweinepest untersucht worden sind,
 - b) im Beobachtungsgebiet frühestens 20 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 die Schweine in allen Betrieben klinisch und serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen Schweinepest untersucht worden sind.
- (2a) Die zuständige Behörde hebt in einem Impfgebiet angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn alle Schweine in Betrieben, in denen Schweine geimpft worden sind,
- 1. entweder geschlachtet und das Fleisch nach Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG gekennzeichnet oder nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 80/215/EWG behandelt worden ist oder
 - 2. getötet und unschädlich beseitigt worden sind und
 - 3. in allen Betrieben eine Feinreinigung und Schlussdesinfektion nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde und nach Maßgabe des Anhangs II Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/89/EG durchgeführt worden ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder sonstigen Standortes“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. dieser Verdacht auf Grund einer serologischen Untersuchung ausgeräumt werden konnte.“
 - c) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Wörter „oder sonstigen Standortes“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
35. § 24a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 24a
Wiederbelegung

- (1) Betriebe, in denen auf Anordnung der zuständigen Behörde die Schweine getötet und unschädlich beseitigt worden sind, dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und des § 24b mit Schweinen erst wiederbelegt werden, wenn die Schweinepest nach § 24 Abs. 2 als erloschen gilt.
- (2) Bei der Wiederbelegung hat der für den Betrieb Verantwortliche sicherzustellen, dass alle Schweine
 - 1. innerhalb von 20 Tagen eingestellt werden,
 - 2. nicht aus Betrieben stammen, die Beschränkungen im Zusammenhang mit der Schweinepest unterliegen,
 - 3. frühestens 40 Tage nach der Einstellung serologisch auf Schweinepest untersucht werden,
 - 4. im Betrieb verbleiben, bis die Negativbefunde der nach Nummer 3 durchgeführten Untersuchung vorliegen.
- (3) Bei der Wiederbelegung eines Betriebes mit Freilandhaltung hat der für den Betrieb Verantwortliche sicherzustellen, dass

1. im Rahmen einer Teilbelegung Schweine eingestellt werden, die
 - a) mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Schweinepestvirus untersucht worden sind oder die aus Betrieben stammen, die keinen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Schweinepest unterliegen,
 - b) über den gesamten Betrieb verteilt werden,
 - c) frühestens 40 Tage nach ihrer Einstellung serologisch auf Schweinepest untersucht werden,
 - d) im Betrieb verbleiben, bis die Negativbefunde der nach Buchstabe c durchgeführten Untersuchung vorliegen und
 2. eine Vollbelegung erst nach Vorliegen der Negativbefunde nach Nummer 1 Buchstabe d erfolgt.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 oder 3 für Betriebe genehmigen, in denen die Wiederbelegung frühestens sechs Monate nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 erfolgt.

§ 24b

Wiederbelegung von Betrieben im Impfgebiet

- (1) Betriebe, in denen nach § 13 geimpft worden ist, dürfen mit Schweinen erst wiederbelegt werden, wenn
1. alle Schweine der Betriebe, in denen geimpft worden ist, geschlachtet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und
 2. seit Abnahme der Feinreinigung und Schlussdesinfektion nach Maßgabe der Anlage II Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/89/EG mindestens 10 Tage vergangen sind.
- (2) Die zuständige Behörde ordnet in Bezug auf nach Absatz 1 wiederbelegte Betriebe eine klinische und serologische Untersuchung der Schweine frühestens 40 Tage nach der Wiederbelegung an. Ferner ordnet sie an, dass bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung nach Satz 1 Schweine nicht aus dem Betrieb verbracht werden dürfen.“

36. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach

- a) § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 1 oder 2, § 11 Abs. 4 Nr. 7, § 11a Abs. 3 Satz 1, § 11b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 14a Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7, § 17 Abs. 1 Nr. 4 oder 6, § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 oder § 24a Abs. 4,
- b) § 4 Abs. 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 11 Abs. 4 Nr. 9, § 11a Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
- c) § 4 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1, Nr. 5 oder 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
- d) § 6 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2, oder
- e) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 oder 8 Satz 1

verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach

- a) § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 4 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3, oder § 4 Abs. 4 oder 5 Satz 1 Nr. 1,
- b) § 6 Abs. 1 oder 2 Nr. 3, § 12 Abs. 1 oder 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 oder Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, § 14, § 14a Abs. 1, 4 Nr. 4 oder Abs. 8, § 14b Satz 1, § 14c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b oder Abs. 2, § 16 Nr. 3, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 23 Abs. 1 oder 2 oder § 24b Abs. 2 oder
- c) § 11 Abs. 4 Nr. 6 oder § 11 Abs. 4 Nr. 8, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 3 Satz 2,

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Impfung oder einen Heilversuch vornimmt,

2. entgegen
 - a) § 4 Abs. 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3, oder
 - b) § 11 Abs. 3 Nr. 2, § 14a Abs. 4 Nr. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
ein Schwein nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig absondert,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3, ein verendetes oder getötetes Schwein nicht oder nicht richtig aufbewahrt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 11 Abs. 4 Nr. 9, § 11a Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3, einen Betrieb, Schweinestall oder sonstigen Standort betritt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 11 Abs. 4 Nr. 9, § 11a Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3, Schutzkleidung nicht oder nicht rechtzeitig ablegt, nicht , nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig desinfiziert,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 11 Abs. 4 Nr. 9, § 11a Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2, Einwegschutzhandschuhe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beseitigt,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 11 Abs. 4 Nr. 9, § 11a Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3 Schuhwerk nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig desinfiziert,
9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 3, ein Fahrzeug fährt,
10. entgegen
 - a) § 4 Abs. 3 Nr. 4, 5 oder 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
 - b) § 6 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2,

- c) § 11 Abs. 4 Nr. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 11a Abs. 3 Satz 2, oder § 11 Abs. 4 Nr. 7,
 - d) § 11a Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a oder c, § 14a Abs. 5 Nr. 2 oder 3, § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 oder § 23 Abs. 3 oder
 - e) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6,
ein dort genanntes Tier, einen dort genannten Gegenstand oder Abfall verbringt,
- 11. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder § 16 Nr. 1 ein Schild nicht oder nicht richtig anbringt,
 - 12. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 oder § 16 Nr. 2 einen Hund nicht anbindet oder eine Katze nicht einsperrt,
 - 13. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 Matten oder Bodenauflagen nicht oder nicht richtig auslegt,
 - 14. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 3 Satz 2, oder § 14a Abs. 4 Nr. 1 eine Anzeige nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - 15. entgegen § 11 Abs. 4 Nr. 2 eine Hausschlachtung vornimmt,
 - 16. entgegen § 11 Abs. 4 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 3 Satz 2, Schweine besamt,
 - 17. entgegen
 - a) § 11 Abs. 4 Nr. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 3 Satz 2, oder
 - b) § 14a Abs. 5 Nr. 1 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Satz 1 oder Nr. 9
ein Tier treibt, befördert oder transportiert,
 - 18. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d Sperma, Eizellen oder Embryonen entnimmt,
 - 19. entgegen § 14a Abs. 4 Nr. 3 eine Desinfektionsmöglichkeit nicht oder nicht richtig einrichtet,
 - 20. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 das Kontrollbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

21. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, eine dort genannte Tätigkeit ausübt,
 22. entgegen § 24a Abs. 1 einen Betrieb wiederbelegt.“
-
37. In der Anlage wird die Klammerangabe wie folgt gefasst:
„(zu § 14a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a)“.

Artikel 2

Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

§ 11 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), die zuletzt durch Artikel 5 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Aus gefährdeten Bezirken, die nach § 14a der Schweinepest-Verordnung festgelegt worden sind, ist vom Tage der Bekanntmachung der Festlegung durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen, die aus Betrieben in diesen Bezirken stammen, und von frischem Fleisch von Wildschweinen, die in diesen Bezirken erlegt worden sind, verboten.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die zuständige Behörde macht auch das Ende des Verbots im Bundesanzeiger bekannt.“
2. In Absatz 3 wird die Angabe „oder Absatz 2 Satz 3“ gestrichen.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Schweinepest-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ist mehrfach geändert worden. Durch die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 316 S. 5) ist die Richtlinie 80/217/EWG schließlich abgelöst worden. Neue Erkenntnisse, auch aus den Erfahrungen aus dem Schweinepestgeschehen der letzten Jahre, sind in die neue Richtlinie eingeflossen. Zur Umsetzung der Richtlinie muss die Schweinepest-Verordnung an einigen Stellen grundlegend geändert und angepasst werden.

Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest Kosten z. B. durch eine höhere Zahl an Untersuchungen. Die Aufwendungen dafür sind abhängig von der Anzahl der im betroffenen Gebiet vorhandenen empfänglichen Tiere. Insoweit lassen sich die entstehenden Kosten vorab nicht quantifizieren.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen Kosten hinsichtlich Überwachungs- einschließlich Ermittlungstätigkeit, die primär abhängig sind von der in dem betroffenen Gebiet gehaltenen Zahl empfänglicher Tiere. Insoweit lassen sich die entstehenden Kosten nicht vorab schätzen. Sie dürften aber vor dem Hintergrund der im Vergleich zum geltenden Recht vorgesehenen zeitlichen Ausdehnung der angeordneten Maßnahmen im einzurichtenden Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet durchaus erheblich sein.

3. Sonstige Kosten

Insbesondere den betroffenen Wirtschaftskreisen entstehen im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest durch eingeschränkte Handelsmöglichkeiten Verluste, die primär abhängig sind von der in dem betroffenen Gebiet gehaltenen Anzahl empfänglicher Tiere. Insoweit können diese Kosten vorab nicht quantifiziert werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht gänzlich ausschließen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung an die nachfolgenden Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Der Begriff „Betrieb“, der für die Anwendung der Verordnung eine zentrale Rolle spielt, wird in Übereinstimmung mit Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2001/89/EG (im Folgenden: Richtlinie) definiert. Darüber hinaus wird die „gesonderte Betriebsabteilung“, die in der Richtlinie als „Produktionseinheit“ bezeichnet (vgl. Artikel 6 Abs. 1) wird und hinsichtlich der Seuchenbekämpfung in einem Betrieb von Restriktionen ausgenommen werden kann, definiert.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Möglichkeit der Durchführung von Notimpfungen (§§ 13, 14b) wird durch die Änderung berücksichtigt.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 23, auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Mit § 3 wird Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass amtliche oder amtlich angeordnete Untersuchungen im Rahmen dieser Verordnung einheitlich nach dem Diagnosehandbuch nach dem Anhang der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission vom 01.02.2002 (ABl. EG Nr. L 39 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 und 29; § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Mit § 4 Abs. 1 Satz 1 wird Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Mit § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden der einleitende Satzteil von Artikel 4 Abs. 2 sowie Buchstabe i (in Verbindung mit Artikel 8) der Richtlinie umgesetzt.

Mit § 4 Abs. 2 wird Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie umgesetzt. Die täglichen Aufzeichnungen dienen einer umfassenden epizootiologischen Untersuchung.

Mit § 4 Abs. 3 wird Artikel 4 Abs. 2 in der Reihenfolge der Buchstaben f, h, g, c Satz 1, Buchstaben d und e der Richtlinie umgesetzt.

Mit § 4 Abs. 4 wird Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c Satz 2 der Richtlinie umgesetzt.

Mit § 4 Abs. 5 wird Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a, erster Halbsatz und Buchstabe b der Richtlinie umgesetzt.

Des Weiteren wird in der Verordnung der Begriff „Besitzer“ durch „den für den Betrieb Verantwortlichen“ ersetzt, da derjenige, der die Verantwortung für die ordnungsgemäße Haltung, die Durchführung angeordneter Maßnahmen und die Beachtung der Vorschriften im Zusammenhang mit dem Seuchengeschehen hat, Normadressat sein soll.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c bis f; § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 7 und 11, § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 4, §§ 23, 24 Abs. 1 und 2, §§ 26, 27 und 29 sowie §§ 73a Satz 1 und 2 Nr. 5 Buchstabe b, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 6 (Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe b)
Folgeänderung zur Begriffsbestimmung „Seuchenbetrieb“ in § 6 Abs. 1.

Zu Nummer 7 (§ 6)

In Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie sind in § 6 Vorschriften enthalten, die nach amtlicher Feststellung der Schweinepest im Betrieb (Seuchenbetrieb) über die Vorschriften des § 4 hinaus gelten.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und 4, §§ 23, 24 Abs. 1 und 2, §§ 26, 27 Abs. 1 und § 29, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 8 (§ 7)

§ 7 wird aufgehoben, weil sein Regelungsgehalt in die §§ 4 und 6 integriert worden ist.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Die zuständige Behörde soll in gesonderten Betriebsabteilungen Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 2, also von der Tötung und unschädlichen Beseitigung, zulassen können (Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie). In Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie ist eine entsprechende Ausnahmeregelung auch für Untersuchungseinrichtungen, Zoos, Wildparks und Gehege vorgesehen. Die zuständige Behörde wird Ausnahmen dann zulassen können, wenn das Seuchengeschehen lokal eingegrenzt werden kann und daher eine Tötung der von der Ausnahmeregelung erfassten Schweine unverhältnismäßig wäre.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 23, 24 Abs. 1 und 2, §§ 26 und 29, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 10 (§§ 9 und 10)

Die bisherigen Regelungen entsprechen nicht den Bestimmungen der Richtlinie und werden daher aufgehoben. Maßnahmen, die im Falle des Verdachts oder der Feststellung der Schweinepest in einer Schlachtstätte durchzuführen sind, werden nunmehr in § 23 zusammengefasst und aus systematischen Gründen in den letzten Teil der Verordnung eingestellt.

Zu Nummer 11 (Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe c)

Die Überschrift berücksichtigt die Einteilung nach Artikel 9 der Richtlinie in nur zwei Zonen.

Zu Nummer 12 (§§ 11 bis 11b)

Zu § 11

Umsetzung der Artikel 9 und 10 der Richtlinie.

Zu § 11 Abs. 1

Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie. Die Kriterien für die Abgrenzung eines Sperrbezirks werden um die Ergebnisse durchgeführter epizootiologischer Untersuchungen (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie) ergänzt.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 1

Umsetzung von Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3

Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 der Richtlinie.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 4

Teilweise Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie.

Zu § 11 Abs. 3 Nr. 1

Buchstabe a: Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 der Richtlinie.

Buchstabe b: Teilweise Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie.

Zu § 11 Abs. 3 Nr. 2

Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe f Satz 1 der Richtlinie.

Zu § 11 Abs. 4

Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 und 2, Buchstabe c, d, f Satz 1, Buchstabe g und h der Richtlinie.

Zu § 11a

Umsetzung der Artikel 9 und 11 der Richtlinie.

Zu § 11a Abs. 1

Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie hinsichtlich der bei der Abgrenzung des Beobachtungsgebiets zu berücksichtigenden Kriterien und anzuwendenden Maßnahmen. Die Kriterien für die Abgrenzung eines Beobachtungsgebiets werden um die Ergebnisse durchgeführter epizootiologischer Untersuchungen (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie) ergänzt.

Zu § 11a Abs. 2 Nr. 1

Umsetzung von Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie.

Zu § 11a Abs. 2 Nr. 2

Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie.

Zu § 11a Abs. 3 Satz 1

Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie.

Zu § 11a Abs. 3 Satz 2

Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a, b, c, e, f Satz 1, Buchstabe g und h der Richtlinie.

Zu § 11b

Zu § 11b Abs. 1

Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe f Satz 2 und Abs. 2 sowie Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f Satz 2 und Abs. 2, jeweils in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie.

Zu § 11b Abs. 2

Nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe g und Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie dürfen Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen die Betriebe in der Schutzzone bzw. in der Überwachungszone nicht verlassen.

Unter den in der Verordnung genannten Bedingungen soll die zuständige Behörde die künstliche Besamung zulassen können.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e und f; § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2, 7 und 11; § 73a Satz 1; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, §§ 23, 24 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 2 und 3 und § 29; § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 13 (Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe d)

Mit der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie wird der Begriff des „Kontaktbetriebs“ übernommen.

Zu Nummer 14 (§ 12)

In Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie sind auch in Kontaktbetrieben die Bestimmungen der Artikel 4 und, sofern die Seuchenlage dies erfordert, 5 Abs. 1 der Richtlinie anzuwenden.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d bis f; § 73a Satz 1 und 2 Nr. 5 Buchstabe b, § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 11; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, §§ 23, 24 Abs. 1 und 2, §§ 26, 27 Abs. 2 und 3 und § 29; jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 15 (Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe e)

Mit der Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie wird der Begriff „Notimpfung“ übernommen.

Zu Nummer 16 (§ 13)

Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Umsetzung von Artikel 19 Abs. 1 und 3 der Richtlinie.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Maßnahmen, die während des Impfzeitraums und des Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach Beendigung der Impfung anzuwenden sind, werden in Absatz 2 Nr. 2 aufgenommen. Damit wird Artikel 19 Abs. 4 und 5 der Richtlinie umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Satz 1; § 73a Satz 1; § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 11; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1, §§ 23, 26, 27 Abs. 1 und § 29, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 17 (§ 14)

Artikel 4 Abs. 3, Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 19 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie ermöglichen die Anordnung der Tötung durch die zuständige Behörde, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur schnelleren Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 24 Abs. 1 und 2, auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 18 (§§ 14a bis 14d)

Umsetzung von Artikel 15 und 16 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie.

Zu § 14a Abs. 1

Umsetzung von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie.

Zu § 14a Abs. 2

Umsetzung von Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie.

Zu § 14a Abs. 3

Da die Schweinepest sowohl bei Haus- als auch bei Wildschweinen auftreten kann, wird die Aufschrift „Schweinepest bei Wildschweinen“ verwendet.

Zu § 14a Abs. 4

Umsetzung von Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe b, erster, zweiter, vierter bis sechster Spiegelstrich der Richtlinie.

Zu § 14a Abs. 5

Umsetzung von Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe b, dritter und achter Spiegelstrich der Richtlinie.

Zu § 14a Abs. 6

In Umsetzung des Artikels 15 Abs. 2 Buchstabe b, dritter und achter Spiegelstrich der Richtlinie kann die zuständige Behörde Ausnahmen für das innerstaatliche Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Bezirk genehmigen.

Zu § 14a Abs. 7

In Umsetzung von Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie kann die zuständige Behörde Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen in einen Betrieb im gefährdeten Bezirk genehmigen, wenn die Schweine ausschließlich zur Mast und anschließenden Schlachtung abgegeben werden.

Zu § 14a Abs. 8

Umsetzung von Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a, zweiter Spiegelstrich der Richtlinie in Anpassung an die Seuchenlage/-entwicklung bei Wildschweinen.

Zu § 14b

Mit dem neu gefassten § 14b wird Artikel 20 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt und die Notimpfung gegen Schweinepest bei Wildschweinen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ermöglicht.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 1 Nr. 2; § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c und f; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23, 24 Abs. 2

und 3, §§ 26, 27 Abs. 1 und § 29; § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 19 (§ 14c neu)

Der bisherige § 14c wird neuer § 22 (siehe Nummer 30) und aus inhaltlichen und systematischen Gründen an das Ende des Unterabschnitts 2 gestellt.

Zu § 14c neu

Zu Buchstabe a und b (Abs. 2 und 3)

In Umsetzung von Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a, erster Spiegelstrich der Richtlinie wird die bisherige Einteilung eines auszuweisenden Seuchengebiets in einen gefährdeten Bezirk und ein Überwachungsgebiet aufgehoben, weil die Richtlinie diese Unterscheidung nicht vorsieht und die Begriffe daher zu Unsicherheiten führen könnten.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 2, §§ 23, 24 Abs. 2 und 3, §§ 26 und 29, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 20 (§ 14d neu)

Zu § 14d neu

Anpassung an Artikel 16 Abs. 1 und 3 der Richtlinie.

Zu Nummer 21 (§ 14e neu)

Die bisher in § 14c getroffene Regelung wird in § 14e eingestellt, um klarzustellen, dass sie sich auf sämtliche Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe g bezieht.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18 bis 30, auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 22 (Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 2 Buchstabe b)
Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 23 (§ 16)

Da die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2001/89/EG bezüglich des Verdachts der Klassischen Schweinepest und der Richtlinie 2002/60/EG hinsichtlich des Verdachts der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb in § 4 bereits geregelt ist, bedarf es insoweit in § 16 keiner besonderen Bestimmungen mehr.

Lediglich die noch nicht in § 4 vorgesehenen, an den für den Betrieb Verantwortlichen adressierten Handlungsgebote sind nunmehr in § 16 niedergelegt.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 27 Abs. 2, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 24 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 22 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 2, §§ 22, 24 Abs. 1 und 2 und § 26 TierSG.

Zu Nummer 25 (Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 2 Buchstabe c)

Die Überschrift berücksichtigt die Abgrenzung eines Gebiets um den Seuchenherd in zwei Bereiche: Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet. Ein „Verdachtssperrbezirk“ ist nach der Richtlinie nicht vorgesehen.

Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2001/89/EG, der insoweit auch der Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 192 S.27) entspricht.

Zu Nummer 26 (§ 18)

Zu Buchstabe a und b

Folgeänderung zu Nummer 2.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2 und § 22; § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu Nummer 27 (§ 19)

Siehe Begründung zu Nummer 24.

Zu Nummer 28 (§ 20)

Folgeänderung zu den Nummern 2 und 5.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1 und 2 und § 22 TierSG.

Zu Nummer 29 (Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 2 Buchstabe e)

Redaktionelle Anpassung an den Inhalt der nachfolgenden Vorschrift und Verwendung des Begriffs „Kontaktbetrieb“ in Übereinstimmung mit der Richtlinie.

Zu Nummer 30 (§ 21)

Siehe Begründung zu Nummer 27.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 1 Nr. 11; § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d bis f; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, §§ 23, 27 Abs. 2 und § 29; § 73a Satz 1 und 2 Nr. 5 Buchstabe b TierSG.

Zu Nummer 31 (Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe C)

Da die Reinigungs- und Desinfektionsregelungen nunmehr unmittelbar im Zusammenhang mit sonstigen Maßregeln getroffen werden (z. B. § 4 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2, § 11 Abs. 4 Nr. 8), ist als Folge Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe C aufzuheben.

Zu Nummer 32 (Abschnitt 3)

Mit der Neufassung des Abschnitts 3 wird Artikel 14 Abs. 1 und 2 Buchstabe a bis e und g der Richtlinie umgesetzt. Für Kontaktbetriebe gilt § 12.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 1 Nr. 11 und 14; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1, §§ 23, 24 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 29, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 33

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 34 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Die Berücksichtigung der Änderungen in den §§ 6, 8, 11, 11a und 13, redaktioneller Änderungen und die Aufnahme von Fristen, nach deren Ablauf die Schweinepest bei Hausschweinen nunmehr als erloschen gilt, macht eine Neufassung von Absatz 2 und die Einfügung eines Absatzes 2a erforderlich. Letzterer bezieht sich auf Impfgebiete.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 und 4 der Richtlinie.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 19.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Buchstabe b, auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 35 (§ 24a)

Mit Umsetzung des Artikels 13 der Richtlinie wird eine Neufassung des § 24a erforderlich.

Zu § 24b

Für die Wiederbelegung von Betrieben, in denen eine Notimpfung durchgeführt worden ist, gelten besondere Vorschriften. Mit § 24b wird Artikel 19 Abs. 8 der Richtlinie umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1 und 2, §§ 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 29, jeweils auch i.V.m. § 79b TierSG.

Zu Nummer 36 (§ 25)

Zur Durchsetzung der Vorschriften der Verordnung werden mit Bußgeld bewehrte Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen, wobei die umfangreichen Änderungen eine Neufassung des § 25 erforderlich machen.

Zu Nummer 37

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 18 (§ 14a Abs. 6).

Artikel 2

Mit der Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie und des damit verbundenen Wegfalls des den gefährdeten Bezirk umgebenden Überwachungsgebiets im Rahmen der Bekämpfung der Schweinepest bei Wildschweinen ist eine Folgeänderung des § 11 Abs. 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Satz 1 TierSG.

Artikel 3

Wegen der sehr umfangreichen Änderungen der geltenden Verordnung soll der Wortlaut der Schweinepest-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden.

Artikel 4

Wegen der EG-rechtlich vorgegebenen Umsetzungsfrist soll die Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten.